

Prüfungsordnung des Fachbereichs 1: Architektur · Bauingenieurwesen· Geomatik- Architecture · Civil Engineering· Geomatics der Frankfurt University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwesen dual vom 26. Juni 2019

Hier: Änderung vom 21. Juni 2023

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S.931), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2023 (GVBl. S. 183, 216), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1: Architektur · Bauingenieurwesen· Geomatik- Architecture · Civil Engineering· Geomatics der Frankfurt University of Applied Sciences am 21. Juni 2023 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 13. Juli 2022 (veröffentlicht am 19. August 2022 auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 24. Juli 2023 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. § 8 Bachelor-Arbeit mit Bachelor-Kolloquium wird wie folgt geändert:

a. Absatz 4 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

„a. der Nachweis, dass die zwölf Pflichtmodule der Allgemeinen Grundlagen, das Modul Berufspraktisches Semester und weitere Module im Umfang von 70 ECTS-Punkten gemäß Anlage 2 ECTS-/Workload-Übersicht erfolgreich abgeschlossen sind,“

b. Der Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht über das am Fachbereich verfügbare digitale Abgabesystem einzureichen. Der Bachelor-Arbeit muss eine digital unterschriebene Versicherung beigelegt werden, dass die oder der Studierende die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine einfache elektronische Signatur in Form des Scans der handschriftlichen Unterschrift ist ausreichend. Nicht ausreichend sind maschinell erzeugte Unterschriften.“

2. In § 10 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement wird als Absatz 3 neu eingefügt:

„In das Zeugnis über die Bachelor-Prüfung wird ergänzend zu den Angaben nach § 22 Abs. 1 S. 2 AB Bachelor/Master der gewählte Studienschwerpunkt „Konstruktiver Ingenieurbau“, „Baubetriebswesen“, „Verkehrswesen“ oder „Wasserwirtschaft“ bzw. „studienschwerpunktfreies, generalistisches Studium“ gemäß § 5 Absätze 3 und 4 der Prüfungsordnung aufgenommen.“

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. In der Modulbeschreibung zum Modul Ingenieurmathematik 2 (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul nach dem Wort „Keine“ die Angabe: „Empfohlen: Modul G 1.1 Ingenieurmathematik 1“ neu angefügt.
4. In der Modulbeschreibung zum Modul Baumechanik 2 (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul nach dem Wort „Keine“ die Angabe „Empfohlen: Modul G 2.1 Baumechanik 1“ neu angefügt.
5. In der Modulbeschreibung zum Modul Digitales Planen 2 (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul nach dem Wort „Keine“ die Angabe „Empfohlen: Modul G 4.1 Digitales Planen 1“ neu angefügt.
6. Die Modulbeschreibung zum Modul Berufspraktisches Semester (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „Für die Teilnahme an der Praxisphase.“ und nach den Wörtern „Bauingenieurpraxis im Dialog“ die Angabe „sowie Teilnahme an den berufsvorbereitenden Seminaren“ neu eingefügt.
 - b. In der Zeile Lehrformen des Moduls wird das Wort „Vortrag“ durch „Vortrag“ ersetzt.
 - c. In der Zeile Arbeitsaufwand (h) die Angabe „900 h (800 h praktische Tätigkeiten, 10 h Seminare und Teilnahme an Vorträgen, 90 h eigenständiges Arbeiten)“ durch die Angabe „900 h (davon sind 800 h praktische Tätigkeiten, 30 h Seminare und 10 h Teilnahme an Vorträgen, 60 h eigenständiges Arbeiten)“ ersetzt.
7. In der Modulbeschreibung zum Modul Bemessung von Konstruktionen im Massivbau (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul nach den Wörtern „sowie Module H 2.1: Massivbau 1“ die Angabe „und Module H 2.2: Massivbau 2“ ersatzlos gestrichen und nach den Wörtern „Empfohlen: Modul H 1: Baustatik“ wird die Angabe „und H 2.2: Massivbau 2“ neu angefügt.
8. Die Modulbeschreibung zum Modul Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
 - a. In der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „Modul H 7: Stahlbau / Holzbau“ durch „Teilprüfungsleistung „Stahlbau“ des Moduls H 7: Stahlbau / Holzbau“ ersetzt.
 - b. In der Zeile Modulprüfung wird nach dem Wort „Dauer:“ die Angabe „120“ durch „90“ ersetzt.
9. In der Modulbeschreibung zum Modul Bemessung und Konstruktion von Holzbauten (Anlage 3) wird wie folgt geändert:

- a. In der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul wird nach dem Wort „sowie“ die Angabe „Modul H 7: Stahlbau / Holzbau“ durch „Teilprüfungsleistung “Holzbau” des Moduls H 7: Stahlbau / Holzbau“ ersetzt.
 - b. In der Zeile Modulprüfung wird nach dem Wort „Dauer:“ die Angabe „120“ durch „90“ ersetzt.
10. In der Modulbeschreibung zum Modul Privates Baurecht (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul die Angabe „sowie Modul H 4.1: Baubetrieb 1“ durch “Empfohlen: Modul H 4.1: Baubetrieb 1“ ersetzt.
11. In der Modulbeschreibung zum Modul Arbeitssicherheit im Bauwesen (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul die Angabe „sowie Modul H 4.1: Baubetrieb 1“ durch “Empfohlen: Modul H 4.1: Baubetrieb 1“ ersetzt.
12. In der Modulbeschreibung zum Modul Vertiefung Baubetrieb (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul nach den Wörtern „sowie Module H 4.1: Baubetrieb 1“ die Angabe „H 4.2: Baubetrieb 2“ ersatzlos gestrichen und nach dem Wort „Baubetrieb 1“ die Angabe „Empfohlen: Modul H 4.2: Baubetrieb 2“ neu angefügt.
13. In der Modulbeschreibung zum Modul Ingenieurprojekt (Anlage 3) wird in der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul die Angabe „Abschluss der Praxisphase im Modul H 8 Berufspraktisches Semester (BPS)“ durch die Angabe „Die Durchführung der Praxisphase des Moduls H 8 Berufspraktisches Semester (BPS) ist für die gesamte Dauer des Ingenieurprojektes nicht vorgesehen.“ ersetzt.
14. Die Modulbeschreibung zum Modul Bachelor-Arbeit mit Kolloquium (Anlage 3) wird wie folgt geändert:
- a. In der Zeile Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul wird die Angabe „das Modul Ingenieurprojekt“ ersatzlos gestrichen und nach den Wörtern „weitere Module im Umfang von“ wird die Angabe „60“ durch „70“ ersetzt sowie die Angabe „Empfohlen: Modul Ingenieurprojekt“ neu angefügt.
 - b. In der Zeile Modulprüfung wird nach dem Wort „mindestens“ die Angabe „30“ durch „45“ und nach dem Wort „höchstens“ die Angabe „45“ durch „60“ ersetzt.
15. In Anlage 5 Ordnung zum Berufspraktischen Semester (BPS) § 1 Allgemeines Absatz 2 Buchstabe a. wird nach dem Wort „Workload“ die Angabe „20“ durch „30“ ersetzt und im ersten Spiegelstrich wird vor den Wörtern „zu berufsbegleitenden“ die Angabe „Seminare“ durch „Teilnahme an Seminaren“ ersetzt.
16. Die Anlage 6 Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag (Muster wird wie folgt geändert:
- a. Im Titel der Anlage wird nach dem Wort „(Muster“ das Satzzeichen „,)“ ergänzt und die Angabe „(Beginn 2019)“ durch „(Beginn 20JJ)“ ersetzt.

- b. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Beginn:“ die Angabe „01.08.20JJ; Ende: 31.01.20JJ“ durch „01.08.20JJ; Ende: 31.01.20JJ“ ersetzt.
- c. In § 2 Absatz I. Phase 2 wird nach den Wörtern „zum April“ die Angabe „2020 zum Sommersemester 2020 (Einschreibung erfolgt ab 01. April 2020)“ durch „20JJ zum Sommersemester 20JJ (Einschreibung erfolgt ab 1. April 20JJ)“ ersetzt.
- d. In § 4 Abs. 1 wird die tabellarische Übersicht wie folgt neu gefasst:
 - „1. Ausbildungsjahr: vom 20JJ bis 20JJ
 - 2. Ausbildungsjahr: vom 20JJ bis 20JJ
 - 3. Ausbildungsjahr: vom 20JJ bis 20JJ“
- e. In § 5 Absatz 2 wird die tabellarische Übersicht wie folgt neu gefasst:
 - „auf ... Arbeitstage im Jahre 20JJ
 - auf ... Arbeitstage im Jahre 20JJ
 - auf ... Arbeitstage im Jahre 20JJ
 - auf ... Arbeitstage im Jahre 20JJ“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2023 zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dipl.-Ing. Jean Heemskerk

Der Dekan des Fachbereichs 1: Architektur · Bauingenieurwesen · Geomatik – Architecture · Civil Engineering · Geomatics

Frankfurt University of Applied Sciences